



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1985

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	12. 12. 1984	Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Bergisch Gladbach	441

822

**Satzung
des
Landesverbandes der Innungskrankenkassen
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Bergisch Gladbach
Vom 12. Dezember 1984**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:

Organisation und Aufgabenbereich

- § 1 Name, Bezirk und Sitz des Landesverbandes
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Finanzausgleich

II. Abschnitt:

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 5

III. Abschnitt:

Organe der Selbstverwaltung

- § 6 Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes
- § 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung
- § 8 Wahl der Vertreterversammlung
- § 9 Wahl der Vorsitz der Vertreterversammlung
- § 10 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 11 Widerspruchsausschuß
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Ergänzung des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Wahl der Vorsitz der Vorstandes

§ 17 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

§ 18 Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

§ 19 Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

IV. Abschnitt:

Geschäftsführer

§ 20

V. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Mitarbeiter
des Landesverbandes

§ 21

VI. Abschnitt:

Aufbringung der Mittel

§ 22

VII. Abschnitt:

Rechnungswesen

§ 23 Rechnungswesen

§ 24 Jahresrechnung

VIII. Abschnitt:

Verwendung personenbezogener Daten und Datenschutz
§ 25

IX. Abschnitt:

Öffentliche Bekanntmachung

§ 26

X. Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 27

I. Abschnitt:

Organisation und Aufgabenbereich

§ 1

Name, Bezirk und Sitz des Landesverbandes

(1) Der Verband ist ein Landesverband nach § 414 Abs. 1 RVO. Er führt den Namen:

„Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz“

und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bezirk des Landesverbandes umfaßt den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen und das Land Rheinland-Pfalz.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Innungskrankenkassen, die ihren Sitz in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Bezirk haben.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesverband hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften und diese Satzung zugewiesen sind oder werden. Er unterstützt die Mitgliedskassen insbesondere durch

1. mündliche oder schriftliche Beratung und Unterricht im Einzelfall oder durch Rundschreiben sowie durch Sammlung und Auswertung statistischer Unterlagen;
2. Mitwirkung bei der Erweiterung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Mitgliedskassen;
3. Pflege und Förderung der allgemeinen Beziehungen zu den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerk und Mitwirkung bei der Errichtung von Innungskrankenkassen;
4. Abschluß und Änderung von Verträgen (soweit sie nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften vom Landesverband oder aufgrund entsprechender Vollmachten der einzelnen Mitgliedskassen zu schließen sind) mit Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, mit Verbänden und Vereinigungen von Heilberufen, mit Krankenhäusern und deren Verbänden, Erholungsheimen und Heilanstalten sowie Lieferanten;
5. Bestellung oder Benennung von Vertretern in den Ausschüssen für Fragen der Krankenversicherung bei den Landesversicherungsanstalten sowie in anderen Ausschüssen und Einrichtungen;
6. Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und anderen Einrichtungen, vor Versicherungsbehörden und Gerichten;
7. Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Mitgliedskassen;
8. Beteiligung an Gemeinschaftseinrichtungen, die der Sozialversicherung dienen;
9. Vortragsveranstaltungen sowie Arbeitstagungen der Geschäftsführer;
10. Führung des Mitgliederbestandes über EDV gemäß § 12 Abs. 2 DEVO;
11. Übernahme von weiteren Aufgaben im Bereich der EDV (§ 414e Buchstabe h RVO).

(2) Der Landesverband kann Einrichtungen unterhalten, die die wirtschaftliche Behandlungs- und Verordnungsweise der Heilberufe prüfen und überwachen. Er kann anderen Trägern der Krankenversicherung und deren Verbänden gestatten, diese Einrichtungen gegen Kostenbeteiligung in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Landesverband kann für seine Mitgliedskassen ein Rechenzentrum zur gemeinsamen Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) errichten und betreiben. Das Nähere, insbesondere über die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr.

11 und deren Vergütung (Produktpreis) wird in einem Vertrag mit den Mitgliedskassen geregelt. Mit anderen Stellen kann der Landesverband Verträge über die Inanspruchnahme des Rechenzentrums schließen.

(4) Der Landesverband unterhält gemeinsam mit dem Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe eine Verwaltungsschule in Hagen. Diese führt die in den Aus- und Fortbildungsordnungen vorgeschriebenen beruflichen Bildungsmaßnahmen für das Personal der Mitgliedskassen der Trägerverbände durch. Die Verwaltungsschule kann auch andere Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durchführen. Anderen Krankenkassen und ihren Verbänden kann gegen eine besondere Entschädigung gestattet werden, ihr Personal an Maßnahmen teilnehmen zu lassen oder die Verwaltungsschule für entsprechende Zwecke zu nutzen. Über die Einzelheiten der Nutzung, die Unterhaltung und den Betrieb der Verwaltungsschule schließen die Trägerverbände einen Vertrag (Schulvertrag).

(5) Der Landesverband unterstützt die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung.

§ 4

Finanzausgleich

(1) Der Landesverband führt je einen Finanzausgleich nach § 414b Abs. 2a RVO unter den Mitgliedskassen des Landesteils Nordrhein bzw. des Landes Rheinland-Pfalz durch, wenn der Bedarfssatz einer Mitgliedskasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitgliedskassen um mehr als 7 v. H. überschreitet. Der Finanzausgleich wird erstmals im Jahre 1979 für das Geschäftsjahr 1978 durchgeführt.

(2) Zur Feststellung des Bedarfssatzes werden die Ausgaben für Leistungen aus den Jahresrechnungen (Vordruck KJ 1) der Mitgliedskassen ermittelt. Die Summe der Grundlöhne wird entsprechend der Rechtsverordnung nach § 393c RVO berechnet. Soweit erforderlich, haben die Mitgliedskassen ergänzende Angaben zu machen.

(3) Mitgliedskassen, die den Grenzwert überschreiten, werden auf den Grenzwert zurückgeführt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind von den übrigen Mitgliedskassen unter Berücksichtigung der Grenzwertunterschreitungen und der Jahresgrundlohnsumme anteilig aufzubringen.

(4) Der Finanzausgleich wird unter Begrenzung auf das Pro-Kopf-Vermögen (ohne Verwaltungsvermögen) durchgeführt. Das Pro-Kopf-Vermögen darf am Ende des Ausgleichsjahres bei der ausgleichsberechtigten IKK den durchschnittlichen Betrag einer 1,0-fachen Monatsausgabe laut Jahresrechnung des Ausgleichsjahres nicht übersteigen.

(5) Ein Finanzausgleich findet statt, wenn die Ausgleichssumme der ausgleichsberechtigten IKK mehr als 1 v. H. einer durchschnittlichen Monatsausgabe laut Jahresrechnung des Ausgleichsjahres beträgt.

(6) Der Landesverband hat Feststellungen darüber zu treffen, auf welche Ursachen die Überschreitung des durchschnittlichen Bedarfssatzes zurückzuführen ist. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Vermögenslage erforderlichen Unterlagen von der ausgleichsberechtigten IKK vorzulegen.

II. Abschnitt:

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 5

(1) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband alle Unterlagen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben braucht. Darüber hinaus unterstützen und fördern sie die Arbeit des Landesverbandes. Sie sind verpflichtet, die Beiträge (§ 22) fristgemäß zu zahlen.

(2) Die vom Bundesverband der Innungskrankenkassen nach § 368g Abs. 3 RVO geschlossenen Verträge sind für die Mitgliedskassen verbindlich.

(3) Die von den Bundesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und der Bundesknapp-

schaft nach § 369b Abs. 5 RVO beschlossenen gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Vertrauensärzten bei der Erfüllung der Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes sind für die Mitgliedskassen verbindlich.

(4) Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen sowie dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen nach § 368p Abs. 1 und 5 bis 7 RVO aufgestellten Richtlinien und die dazu von den Landesausschüssen nach § 368q Abs. 2 RVO beschlossenen Ergänzungen sollen von den Mitgliedskassen beachtet werden.

III. Abschnitt:

Organe der Selbstverwaltung

§ 6

Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes

Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes sind

1. die Vertreterversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich aus je einem Versichertenvertreter und einem Arbeitgebervertreter jeder Mitgliedskasse zusammen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat mindestens einen Stellvertreter.

§ 8

Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Mitgliedskassen aus ihren Reihen gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber jeweils durch die Vorstandsmitglieder ihrer Gruppe. Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV erfüllen; sie können nicht gleichzeitig dem Vorstand des Landesverbandes angehören oder Stellvertreter von Mitgliedern dieses Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter verlieren ihre Wählbarkeit, wenn sie aus dem Vorstand der Mitgliedskasse, als deren Vertreter sie gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so rücken seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl nach. Im übrigen werden freigewordene Stellen nach Abs. 1 wiederbesetzt.

§ 9

Wahl der Vorsitz der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitz der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl richtet sich nach § 62 Abs. 2 SGB IV.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.

(3) Sie führen den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung jeweils abwechselnd für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz wechselt nach einjähriger Amtszeit jeweils zum 1. Januar. Ist der Vorsitz ein Versichertenvertreter, so muß der Stellvertreter ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt.

(4) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung zu der Amtsführung des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers aus, kann ihn das Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl abberufen.

(5) Scheidet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz der Vertreterversammlung auf eigenen Wunsch aus, so endet die Amtsdauer mit der Neuwahl des Nachfolgers.

(6) Für einen nach Abs. 4 oder 5 ausscheidenden Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Vertreterver-

sammlung wird ein Nachfolger gewählt. Scheidet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz aus den in § 59 SGB IV genannten Gründen aus, wird ein Nachfolger nach Ergänzung des Organs gewählt.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über alles, was ihr Gesetz, Satzung oder sonstiges für den Landesverband maßgebendes Recht zuweisen. Ihr bleibt insbesondere vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes;
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben;
3. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten;
4. den Haushaltsplan festzustellen;
5. über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen;
6. die Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 24 der Satzung;
7. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen;
8. den Landesverband gemeinsam mit dem Vorstand bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu vertreten;
9. auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen;
10. die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses nach § 11 der Satzung zu bestellen;
11. eine Geschäftsordnung für den Widerspruchsausschuß zu beschließen;
12. die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu beschließen.

(2) Beschlüsse nach den Nummern 7 und 9 werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung gefaßt; im übrigen werden die Beschlüsse, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Die Vertretung nach Nr. 8 obliegt dem Vorsitz der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter.

(4) Die Vertreterversammlung kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden. Die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder regelt die Vertreterversammlung.

(5) Der Zustimmung der Vertreterversammlung bedürfen

1. die vom Vorstand für die Angestellten des Verbandes aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen;
2. Beschlüsse des Vorstandes über die Errichtung von Gebäuden.

(6) Die Vertreterversammlung hat über die Zustimmung zum Beschluß des Vorstandes wegen der Amtsentbindung oder Amtsenthebung eines ihrer Mitglieder zu entscheiden, wenn der Vorsitz der Vertreterversammlung diese Zustimmung nicht erteilt oder der Beschluß ihn selbst betrifft.

§ 11

Widerspruchsausschuß

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden wird einem Widerspruchsausschuß nach § 36 a SGB IV übertragen.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Mitglieder sind ein Vertreter der Versicherten, ein Vertreter der Arbeitgeber und der Geschäftsführer des Landesverbandes. § 62 SGB IV gilt entsprechend.

(3) Die Vertreterversammlung bestellt die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses. Die dem Ausschuß angehörenden Personen aus der Gruppe der Versicherten und Arbeitgeber müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied der Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes erfüllen. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

(4) Die Vertreterversammlung stellt für den Widerspruchsausschuß eine Geschäftsordnung auf.

(5) Die Entschädigung für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses – mit Ausnahme des Geschäftsführers – richtet sich nach der für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes jeweils gültigen Entschädigungsregelung.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus je fünf Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Ein Vorstandsmitglied, welches an der Wahrnehmung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter und deren Reihenfolge ergeben sich aus den Vorschlagslisten.

(2) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV erfüllt und Organmitglied einer Mitgliedskasse ist.

(3) Dem Vorstand können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmer-Vereinigungen oder deren Verbände) angehören. Als Vertreter der Arbeitgeber können auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Träger der Krankenversicherung oder ihrer Verbände ist ausgeschlossen; Abs. 2 bleibt jedoch unberührt. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe im Vorstand darf nicht mehr als 1/5 zu den in Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen gehören; auf die Höchstzahl werden auch solche Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter angerechnet, die im Organ einer Innungskrankenkasse dem in Satz 1 oder 2 bezeichneten Personenkreis angehören. Eine Abweichung von Satz 4, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber jeweils durch die Mitglieder ihrer Gruppe. Die Wahl leitet der Vorsitz der Vertreterversammlung.

(2) Die Wahl ist frei und geheim und erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von mindestens sechs Vertretern der jeweiligen Gruppe unterschrieben sein müssen. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

§ 14

Ergänzung des Vorstandes

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist die freigewordene Stelle durch Neuwahl zu besetzen. Bis zum Eintreten des Nachfolgers hat der Stellvertreter die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes inne.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband – vorbehaltlich des § 20 – gerichtlich und außergerichtlich. Auch der Vorsitz oder sein Stellvertreter können den Landesverband vertreten. Bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken wird der Landesverband gemeinsam von dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes und dem Vorsitz sowie dem stellvertretenden Vorsitz der Vertreterversammlung vertreten.

(3) Der Vorstand verwaltet den Landesverband nach Gesetz und Satzung. Er hat insbesondere

1. seinen Vorsitz und dessen Stellvertreter zu wählen;
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben;
3. die Beschlüsse der Vertreterversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
4. die Kasse und die Buchhaltung regelmäßig vierteljährlich – davon einmal im Jahr unangekündigt – zu prüfen; eine Prüfung hat sich auch auf die Vermögensbestände zu beziehen;
5. die Dienstordnung für die Angestellten des Verbandes aufzustellen und zu ändern;
6. der Vertreterversammlung den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen;
7. über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten sowie über die Versetzung in den Ruhestand zu beschließen;
8. den Haushaltsplan aufzustellen;
9. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen, zu erlassen (§ 35 Abs. 2 SGB IV);
10. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Widerspruchsausschuß obliegen, zu erlassen (§ 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 35 Abs. 2 SGB IV);
11. eine Kassenordnung aufzustellen (§ 2 SVRV).

(4) Der Vorstand hat Mitglieder der Organe nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 bis 5 SGB IV durch Beschluß von ihrem Amt zu entbinden oder zu entheben. Betrifft der Beschluß ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzes der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitz nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

(5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder regelt der Vorstand.

(6) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Geschäftsführers kann der Vorstand Fachausschüsse bilden. Für Angelegenheiten der Elektronischen Datenverarbeitung ist ein Ausschuß zu bilden. Soweit den Ausschüssen hauptamtliche Bedienstete des Landesverbandes oder der Mitgliedskassen angehören, findet auf diese die Entschädigungsregelung nach § 41 SGB IV keine Anwendung.

(7) Der Vorstand kann dem Vorsitz und seinem Stellvertreter gemeinsam die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

§ 16

Wahl der Vorsitz des Vorstandes

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz, die sich nach einjähriger Amtszeit jeweils am 1. Januar im Vorsitz abwechseln. Ist der Vorsitz ein Versichertenvertreter, so muß der Stellvertreter ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Im übrigen gilt § 62 SGB IV.

§ 17

Amdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Amdauer und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach §§ 58, 59 SGB IV.

(2) Werden Innungskrankenkassen vereinigt und ist in dem Auseinandersetzungsverfahren (§§ 285 ff. RVO) vereinbart worden, daß der Vorstand und die Vertreterversammlung der aufzunehmenden Innungskrankenkasse bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode um die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung der aufzunehmenden Innungskrankenkasse erweitert werden, ändert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Landesverbandes nicht. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind die Organmitglieder des Landesverbandes, die den Selbstverwaltungsorganen der aufzunehmenden Innungskrankenkasse angehören, von ihrem Amt zu entbinden.

§ 18

Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die bei Ausübung des Ehrenamtes entstehenden baren Auslagen erstattet. Im übrigen gilt § 41 Abs. 2 SGB IV entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand, der von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

(3) Die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung sowie deren Stellvertreter erhalten sowohl zur Abgeltung ihrer baren Auslagen als auch des Zeitaufwandes für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag. Diese Pauschbeträge setzt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

(4) Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane gewährt. Im übrigen gilt § 41 Abs. 4 SGB IV.

(5) Die Entschädigungsregelung gilt für die Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane entsprechend.

§ 19

Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

IV. Abschnitt:

Geschäftsführer

§ 20

Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; insoweit vertritt er den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

V. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Landesverbandes

§ 21

Für die Rechte und Pflichten der dienstordnungsmäßigen Angestellten gilt die vom Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung aufgestellte und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Dienstordnung. Für die Rechte und Pflichten der übrigen Mitarbeiter gelten die mit ihnen geschlossenen Verträge.

VI. Abschnitt:

Aufbringung der Mittel

§ 22

(1) Die für die Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedskassen aufgebracht.

Das gilt auch für die Aufwendungen des Rechenzentrums, soweit sie durch Aufgaben des Landesverbandes und durch die Führung des Mitgliederbestandes entstehen oder entstehen würden (Basisbeitrag). Der Produktpreis (§ 3 Abs. 3) muß kostendeckend sein.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die Verwaltungsschule richtet sich nach den Bestimmungen des zwischen den Trägerverbänden geschlossenen Schulvertrages.

(3) Der Berechnung der Beiträge ist die durchschnittliche Mitgliederzahl der Mitgliedskassen im Vorjahr zugrunde zu legen. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

VII. Abschnitt:

Rechnungswesen

§ 23

Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen des Landesverbandes gelten die jeweils für die gesetzliche Krankenversicherung maßgebenden Vorschriften über das Rechnungswesen entsprechend.

§ 24

Jahresrechnung

(1) Die Vertreterversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie je einen Stellvertreter zu Rechnungsprüfern (Rechnungsprüfungsausschuß). Diese haben die Jahresrechnung vor der Abnahme durch die Vertreterversammlung zu prüfen. Als fachkundiger Berater wird ein von der Vertreterversammlung zu benennender Geschäftsführer einer Mitgliedskasse hinzugezogen.

(2) Die Jahresrechnung ist durch die für den Versicherungsträger eingerichteten Prüfstellen oder, wenn ständige Prüfstellen nicht vorhanden sind, durch einen vom Vorstand bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen.

VIII. Abschnitt:

Verwendung personenbezogener Daten und Datenschutz

§ 25

Der Landesverband ist berechtigt, personenbezogene Daten aus den geführten Beständen der Mitgliedskassen in anonymisierter Form unter Wahrung des Datenschutzes zu nutzen.

IX. Abschnitt:

Öffentliche Bekanntmachung

§ 26

(1) Die Satzung des Landesverbandes und deren Änderung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht.

(2) Sonstiges autonomes Recht und seine Änderung werden für mindestens sechs Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen des Landesverbandes öffentlich bekanntgemacht.

(3) Im übrigen erfolgen Bekanntmachungen des Landesverbandes durch Rundschreiben.

X. Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 27

(1) Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 12. Dezember 1984 beschlossen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(3) Die Satzung vom 24. November 1977 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 10. Dezember 1981 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Der am 29. Mai 1984 von der Vertreterversammlung gefaßte Beschluß über den Dritten Nachtrag zur Satzung vom 24. November 1977 wird gleichzeitig aufgehoben.

Mainz, den 12. Dezember 1984

Paul

Vorsitzer der Vertreterversammlung

Der Satzungsneufassung hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. 4. 1985 – II A 1/3601.4.1 – die Genehmigung erteilt.

– GV. NW. 1985 S. 441.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359